

SATZUNG

Siegener Forum für Rechnungslegung, Prüfungswesen und Steuerlehre e.V.

(beschlossen in der Gründungsversammlung vom 1.9.1995)

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein trägt den Namen "Siegener Forum für Rechnungslegung, Prüfungswesen und Steuerlehre e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Siegen. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegen eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 AUFGABEN

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck, durch einen intensiven Gedankenaustausch zwischen Wissenschaft und Praxis die wissenschaftliche Arbeit auf den Gebieten der Rechnungslegung, des Prüfungswesens und der Steuerlehre zu fördern sowie die für diese Teilgebiete zuständigen Professuren der Fakultät Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht der Universität Siegen bei der Erfüllung dieser Aufgaben zu unterstützen.
- (2) Der Verein soll die Erfüllung seiner Aufgaben insbesondere durch folgende Maßnahmen anstreben:
 - (a) durch einen engen Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Praktikern und Wissenschaftlern und mit anderen Institutionen auf den Gebieten der Rechnungslegung, des Prüfungswesens und der Steuerlehre,
 - (b) durch Veranstaltungen wie Symposien, Vorträge, Seminare und Kurse, die die Erkenntnisse und Erfahrungen der Teilnehmer auf den Gebieten der Rechnungslegung, des Prüfungswesens und der Steuerlehre vertiefen sollen,
 - (c) durch Förderung von Untersuchungen besonderer Probleme der Rechnungslegung, des Prüfungswesens und der Steuerlehre sowie durch Sammlung und Verbreitung von Untersuchungsergebnissen,
 - (d) Förderung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben insbesondere durch die Vergabe von Stipendien an junge Wissenschaftler für Forschungsarbeiten auf den Gebieten der Rechnungslegung, des Prüfungswesens und der Steuerlehre.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die in der Satzung genannten Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, soweit er sich nicht in den Grenzen der Vorschriften der Abgabenordnung im Abschnitt "Steuerbegünstigte Zwecke" hält.
- (6) Eine entsprechende Anerkennung des zuständigen Finanzamtes wird angestrebt, so dass der Verein die Berechtigung erhält, Spendenbescheinigungen ausstellen zu können.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und jede juristische Person werden. Über jeden Aufnahmeantrag, der schriftlich zu stellen ist, entscheidet der Vorstand.
- (2) Ausgenommen sind an der Universität Siegen immatrikulierte Studentinnen und Studenten bis zur bestandenen Bachelorprüfung.
- (3) Die ordentliche Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung. Ferner endet die Mitgliedschaft durch Austritt, durch Ausschluss sowie durch Liquidation des Vereins.
- (4) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung zulässig.
- (5) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand muss dem Betroffenen die Möglichkeit einer Anhörung geben, bevor er den Ausschluss vorschlägt.

§ 5 ORGANE DES

VEREINS Organe des

Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 6 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist wenigstens einmal im Jahr mit einer Ladungsfrist von vier Wochen einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn sie von der Mehrheit des Vorstandes für erforderlich gehalten werden oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb von vier Wochen nach Beantragung einzuberufen.
- (2) Die Einladungen zu ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sowie die Mitteilung der jeweiligen Tagesordnung obliegen dem Vorsitzenden des Vorstandes und haben schriftlich zu erfolgen.

§ 7 RECHTE DER MITGLIEDER

Alle Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte. Die Mitglieder dürfen ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen. Jedes Mitglied darf nur maximal zwei andere Mitglieder in der Mitgliederversammlung vertreten.

§ 8 BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

§ 9 BESCHLUSSFASSUNG

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen und vertretenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem weiteren Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 10 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und der Beitragsordnung,
2. Wahl des Vorstandes,
3. Wahl des Rechnungsprüfers,
4. Beratung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
5. Entlastung des Vorstandes,
6. Vorschläge zum Jahresprogramm und dessen Beratung.

§ 11 DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Er ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Nach jeweils zweijähriger Amtszeit hat eine Neuwahl stattzufinden. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung im Amt.
- (3) Bei grober Pflichtverletzung kann die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung die betreffenden Mitglieder des Vorstandes auch vor Ende der planmäßigen Amtszeit abwählen.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter sowie den Schatzmeister.
- (5) Der Vorsitzende leitet den Verein und die Mitgliederversammlung.
- (6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter, von denen jeder allein vertretungsberechtigt ist.
- (7) Der Gesamtvorstand bestimmt die zur Erfüllung der Satzungszwecke, insbesondere der in § 10 Nr. 6 genannten Aufgaben erforderlichen Maßnahmen und deren Durchführung.

§ 12 EHRENMITGLIEDSCHAFT UND EHRENVORSITZ

- (1) Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung solchen Personen, die sich auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften insbesondere Rechnungslegung, Prüfungswesen und Steuerlehre oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft bzw. ehemaligen Vorsitzenden des Vereins den Ehrenvorsitz verleihen.
- (2) Ehrenvorsitzende haben das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 13 EINNAHMEN

- (1) Die Einnahmen sollen sich insbesondere zusammensetzen aus:
 1. Beiträgen der Mitglieder,
 2. Privat- und Firmenspenden sowie Zuwendungen der öffentlichen Hand.
- (2) Die Mindesthöhe der Beiträge wird in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung zu erlassen ist.
- (3) In begründeten Einzelfällen können die Beiträge durch Vorstandsbeschluss ermäßigt werden.

§ 14 AUSGABEN

Die Zweckbindung über die Mittelverwendung gemäß § 3 ist zu beachten.

§ 15 RECHNUNGSPRÜFER

Der von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer überwacht die Kassengeschäfte und das Finanzgebahren des Vereins. Er ist ehrenamtlich tätig. Die Prüfung muss mindestens einmal im Jahr erfolgen. Der Prüfer hat der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten. Seine Wahl erfolgt für zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 16 AUFLÖSUNG

- (1) Die Auflösung des Vereins ist mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder zulässig, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den "Verein zur Förderung des Fakultät Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht der Universität Siegen e. V." zur ausschließlichen Verwendung für die Förderung der Betriebswirtschaftslehre an der Fakultät III der Universität Siegen.

§ 17 ÜBERGANGSBESTIMMUNG

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Änderung sich nicht auf die Bestimmung über den Zweck des Vereins und über die bei Wahlen und Beschlüssen notwendigen Mehrheiten beziehen.

§ 18 INKRAFTTRETEN

Vorstehende Fassung der Satzung wurde am 29.9.2018 durch die Mitgliederversammlung angenommen und beschlossen und tritt am Eintragungstage in Kraft.